



Konferenz der Geschäftsführer
von Anlagestiftungen
Conférence des Administrateurs
de Fondations de Placement

Eidg. Steuerverwaltung
Herrn Raffaello Pietropaolo
Leiter Hauptabteilung MWST
Eigerstrasse 65
3003 Bern

(auf elektronischem Weg an: mwst.redaktionsteam@estv.admin.ch)

Zürich, 16. Juli 2024

Hearing zum Entwurf der Praxisanpassungen bezüglich Anlagestiftungen aufgrund Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. g revMWSTG

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen (KGAST) vertritt die Interessen der Anlagestiftungen. Mit einem Gesamtvermögen von über CHF 200 Milliarden verwalten die insgesamt 48 Anlagestiftungen einen substanziellen Teil des Vermögens der 2. Säule und der Säule 3a. Als Verband setzen wir uns für gute Rahmenbedingungen ein und engagieren uns deshalb auch bei der Legiferierung von für uns wichtigen Gesetzen, Verordnungen und Hearings. Wir bedanken uns bestens für die Möglichkeit, zu den vorliegenden Entwürfen Stellung nehmen zu dürfen.

Grundsätzliches

Der Gesetzgeber hat den neu eingefügten Bst. g in Wortlaut und Systematik dem Bst. f nachgebildet. Daraus ergibt sich unseres Erachtens, dass die bestehende Steuerausnahme bezüglich der kollektiven Kapitalanlagen als Vorbild für die neue Steuerausnahme bezüglich der Anlagestiftungen zu dienen hat. Für eine einschränkendere Auslegung der neuen Steuerausnahme besteht entsprechend weder Raum noch Anlass.

Definition des Begriffs der Anlagestiftung

Wir haben festgestellt, dass die Formulierung in Abs. 1 der Ziff. 5.3.4 "Anlagegruppen von Anlagestiftungen gemäss BVG" nicht von allen Lesern auf Anhieb richtig eingeordnet wird. Deshalb möchten wir anregen, stattdessen "Anlagegruppen von Anlagestiftungen gemäss Art. 53g – 53k BVG" zu schreiben.

Definition des Begriffs des Beauftragten (MBI 14 Ziff. 5.3.4 Abs. 3)

Der Kettenverweis auf die Art. 53k Bst. c BVG, Art. 7 ASV, Art. 48f Abs. 4 Bst. a–j BVV2 und Art. 12 ASV macht es für den Anwender der MBI sehr schwierig oder unmöglich zu verstehen, welche Dienstleister hier mitgemeint sind und welche nicht. Zudem erwecken diese zitierten Artikel den Eindruck, die Ausnahme würde nur für diejenigen Beauftragten gelten, welche direkt von der Anlagestiftung beauftragt werden, nicht aber Unterbeauftragte.

Das Gesetz stellt jedoch keine Anforderungen an die Person des Dienstleisters, damit die Ausnahme anwendbar ist. Verlangt ist lediglich, dass die Anlagestiftung die betreffenden Aufgaben delegieren kann. Dies umfasst insbesondere auch die Möglichkeit der Unterdelegation, wie sie im Zusammenhang mit Anlagestiftungen sehr verbreitet ist. Es ist deshalb nicht ersichtlich, auf welcher Grundlage hier eine Einschränkung gemacht werden dürfte. Wesentlich ist vielmehr, um was für Dienstleistungen es geht (vgl. weiter unten).

Wir schlagen deshalb vor, die nicht hilfreichen und allenfalls missverständlichen Verweise auf Gesetzes- bzw. Verordnungsartikel in diesem Absatz ersatzlos zu streichen. Hingegen sollte der Klarheit halber explizit festgehalten werden, dass der Begriff des Beauftragten auch den Unterbeauftragten (in direkter und indirekter Stellvertretung, auch über mehrere Delegationsstufen) mitumfasst. Als Beauftragter sollte demnach jeder Dienstleister gelten, welcher Aufgaben im Bereich des Anbietens oder Verwaltens von Anlagegruppen besorgt.

Fehlende Definition des Begriffs der ausgenommenen Dienstleistung an Anlagestiftungen

Im vorliegenden Entwurf von MBI 14 Ziff. 5.3.4 Abs. 4 ist lediglich anhand von zwei Beispielen (Halten von Wertschriftendepots sowie Asset Management) angedeutet, welche Dienstleistungen unter die Ausnahme fallen. Das Anbieten und die Verwaltung von Anlagegruppen umfasst jedoch eine Vielzahl verschiedener Dienstleistungen, welche bei fast allen Anlagestiftungen nicht durch eigenes Personal erbracht werden, sondern durch Beauftragte – nebst den genannten beiden Beispielen insbesondere auch die Geschäftsführung sowie administrative Dienstleistungen zur Administration und Buchführung der Anlagegruppen (welche oftmals durch eine Fondsleitung, einen Versicherer, ein Treuhandunternehmen oder eine andere Anlagestiftung wahrgenommen werden) oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Akquisition, Entwicklung und Verwaltung von Immobilien. Es ist für den Anwender entscheidend, dass aus der MBI 14 ersichtlich ist, welche Dienstleistungen unter die MWST-Ausnahme fallen.

Nachdem die Anlagegruppen wirtschaftlich den kollektiven Kapitalanlagen sehr ähnlich sind und der neu eingefügte Bst. g von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 dem Bst. f nachgebildet ist, kann für die Abgrenzung der ausgenommenen Dienstleistungen auf den detaillierten Dienstleistungskatalog unter Ziff. 5.2.1.4 zurückgegriffen werden.

Wir schlagen vor, dass eine zusätzliche Ziffer 5.3.4.1 in die MBI 14 eingefügt wird, in welcher der Begriff "Verwaltungsaufgaben" definiert wird und welche in der Substanz die bestehende Ziff. 5.2.1.4 widerspiegelt, sowie eine zusätzliche Ziffer 5.3.4.2, in welcher der Begriff des "Anbietens" definiert wird und welche in der Substanz die bestehende Ziff. 5.2.1.5 widerspiegelt. Selbstverständlich werden dabei gewisse Dienstleistungen, welche es im Zusammenhang mit

Anlagegruppen gar nicht gibt, wegfallen. Die KGAST wäre gerne bereit, die ESTV bei der Erarbeitung eines auf Anlagestiftungen adaptierten Dienstleistungskatalogs zu unterstützen.

Alternativ könnte in der Ziffer 5.3.4 generell festgehalten werden, dass die Ziffern 5.2.1.4 und 5.2.1.5 als analog anwendbar sind.

Entsprechend sollte auch der Katalog der ausgenommenen Verwaltungsaufgaben unter Ziff. 6.2.7 ausführlicher festgeschrieben werden (d.h. analoge Übernahme des entsprechenden Katalogs für kollektive Kapitalanlagen unter Ziff. 6.2.6.1.1).

Verwaltung des Stammvermögens

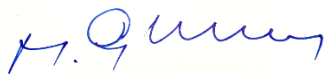
In Abs. 5 des vorliegenden Entwurfs von MBl 14 Ziff. 5.3.4 wird festgehalten, dass die Verwaltung des Stammvermögens der Anlagestiftung resp. die Geschäftsführung der Anlagestiftung nicht unter die Ausnahme falle. Nachdem der Gesetzeswortlaut lediglich die Verwaltung der Anlagegruppen (also nicht der Anlagestiftung) von der Steuer ausnimmt, ist diese Abgrenzung grundsätzlich nachvollziehbar.

Es ist jedoch so, dass in vielen Fällen Dienstleister, welche mit der administrativen Verwaltung des Stammvermögens der Anlagestiftung betraut werden, auch für die Geschäftsführung und die administrative Verwaltung der Anlagegruppen zuständig sind. Die administrative Verwaltung des Stammvermögens der Anlagestiftung macht dabei jeweils einen kleinen Bruchteil der Arbeiten aus (typischerweise ein tiefer Promilleanteil), so dass fraglich ist, ob eine gesonderte Rechnungsstellung Sinn macht, bzw. die Dienstleister müssten für eine gesonderte Rechnungsstellung notgedrungen auf eine Schätzung des anteiligen Arbeitsanteils zurückgreifen, der auf das Stammvermögen entfällt. Stattdessen würden wir aus Verhältnismässigkeitsüberlegungen anregen, auch die Dienstleistungen zur Verwaltung des Stammvermögens von der MWST auszunehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

KGAST
Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen



Martin Gubler
Präsident



Roland Kriemler
Geschäftsführer